

Aufwandsentschädigungssatzung

der Gemeinde Jamlitz

vom 7. Juni 2004

Gemäß den §§ 5, 30, 35 Abs. 2 Nr. 10 und 37 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Jamlitz in ihrer Sitzung am 07.06.2004 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung, den ehrenamtlichen Bürgermeister, die Mitglieder der Ortsbeiräte und die Ortsbürgermeister.

§ 2

Grundsätze

- (1) Den Mitgliedern der Gemeindevertretung, dem ehrenamtlichen Bürgermeister, den Mitgliedern der Ortsbeiräte sowie den Ortsbürgermeistern wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung gewährt.
- (2) Daneben wird den Mitgliedern der Gemeindevertretung und dem ehrenamtlichen Bürgermeister für ihre Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 3

Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters wird für den laufenden Kalendermonat gezahlt. Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl kann für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Gemeindevertretung, für die Ortsbürgermeister, für die Mitglieder des Ortsbeirates sowie das Sitzungsgeld wird quartalsweise nachträglich bezahlt.
- (3) Wird ein Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so ist spätestens ab dem 4. Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung einzustellen.

§ 4

Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Gemeindevertretung

Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 45,00 Euro.

§ 5

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister

- (1) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 280,00 Euro.
- (2) Dem Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters kann auf schriftlichen Antrag für die Wahrnehmung der Aufgaben des zu Vertretenden 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenden gewährt werden, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen dauert. Die Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden ist entsprechend zu kürzen.
Ist die Stelle des ehrenamtlichen Bürgermeisters nicht besetzt und wird sie daher von dem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so kann dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgabe bis zu 100 vom Hundert des nach Absatz 1 festgelegten Betrages erhalten.

§ 6

Aufwandsentschädigung für den Ortsbürgermeister

Die Ortsbürgermeister erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 30,00 Euro.

§ 7

Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Ortsbeirates

Die Mitglieder des Ortsbeirates erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 20,00 EURO.

§ 8

Sitzungsgeld

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der ehrenamtliche Bürgermeister erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 Euro.
- (2) Für mehre Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (3) Für eine Sitzung über mehrere Tage wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt

§ 9
Reisekostenentschädigung

- (1) Für Dienstreisen ist eine Reisekostenvergütung nach den Sätzen des § 6 Bundesreisekostengesetz zu erstatten.
- (2) Dienstreisen müssen vom zuständigen Organ angeordnet bzw. genehmigt werden. Dienstreisen gelten als angeordnet, wenn diese durch den ehrenamtlichen Bürgermeister oder seinen Stellvertreter im Rahmen der Mandatsausübung erforderlich sind.
- (3) Fahrten zu Sitzungen sind keine Dienstreisen.

§ 10
Verdienstaufschlag

- (1) Der Verdienstaufschlag wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Der Verdienstaufschlag wird auf monatlich 35 Stunden begrenzt.
- (2) Ein Verdienstaufschlag wird auf Antrag gegen Nachweis gesondert erstattet. Dieser ist arbeitstäglich auf acht Stunden begrenzt und wird nur in begründeten Ausnahmefällen, wie Schichtarbeit, für Sitzungen nach 19 Uhr gewährt.
- (3) Selbständig Tätige haben ihren mandatsbedingten Einkommensverlust durch Vorlage von z. B. Einkommensteuerbescheiden und Quittungen für die Bezahlung einer Vertretungs- oder Hilfskraft glaubhaft zu machen.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Aufwandsentschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.11.2003 in Kraft.